

Barsinghäuser Mobilitäts- und Wirtschaftsschau 20. - 21. Mai 2017



Veranstalter:
Unser Barsinghausen e.V.
-Stadtmarketing für alle-
c/o Gödeke Optik
Marktstr. 3-5
30890 Barsinghausen

Mobil 0172 - 2013731
(Di. 10-12 + 14-17 Uhr, Do 10-12 Uhr)

www.unser-barsinghausen.de
info@mowi-barsinghausen.de

ANMELDUNG

Wir bestellen zur MoWi 2017 eine Standfläche wie folgt:

Standmiete	<input type="checkbox"/> Zelt	40,- €/m ²	__m x __m = ____	
	<input type="checkbox"/> Außengelände	20,- €/m ²	__m x __m = ____	
Gesamtpreis - Nebenkostenpauschale für:				
Werbekostenpauschale, Haftpflichtanteil, Reinigung, Bewachung		<input type="checkbox"/> Für Mitglieder Unser Barsinghausen e.V.	125,- €	
		<input type="checkbox"/> Für Nichtmitglieder	250,- €	
gesamt				€

Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bitte tragen Sie die benötigte Quadratmeteranzahl in die Tabelle ein.

Angaben zum Aussteller

Firma

Ansprechpartner

Straße

Ort

Telefon

E-Mail

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Mit der Unterschrift bestätigen Sie die verbindliche Teilnahme an der MoWi 2017 und erklären sich mit den Ausstellungsbedingungen einverstanden.



Ausstellerbedingungen MOWI Barsinghausen

§1 Wirtschaftlicher Träger und Durchführung: Unser Barsinghausen e.V. – Stadtmarketing für alle c/o Gödeke Optik, Marktstraße 3 – 5, 30890 Barsinghausen, Vereinsregisternr. 140154 AG Hannover, Vertretungsberechtigter Vorstand: Hendrik Mordfeld (1. Vorsitzender), Karin Dörner, Andreas Goltermann, Margret Gödeke. Steuernummer 2321006719

§2 Standzuweisungen erfolgen durch den Veranstalter (Unser Barsinghausen e.V.). Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Der Veranstalter ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Es bleibt dem Veranstalter unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen, auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der besonderen Genehmigung des Veranstalters.

§3 Über die Zulassung der Aussteller sowie des Handverkaufs entscheidet der Veranstalter. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Zum Zwecke der automatischen Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Hiermit ist der Vertragspartner auch unter datenschutzrechtlichen Aspekten einverstanden. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Angaben auf dem Anmeldebogen vom Veranstalter für zukünftige Veranstaltungen genutzt werden können. Eine Löschung der Daten erfolgt nur auf ausdrücklichen schriftlichen Antrag des Ausstellers.

§4 Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

§5 Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen und bis ½ Stunde nach Ausstellungsschluss beendet sein. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge.

§6 Den Ausstellern werden Bodenflächen und Ausstattungen (siehe Anmeldung) angeboten. Alle darüber hinaus gehenden Wünschen des Ausstellers sowie Wasserinstallation sind über den Veranstalter termingerecht zu beantragen und werden dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt. Mängel des Mietgegenstandes hat der Aussteller unverzüglich bei Aufbau den Veranstalter anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige ist die Gewährleistung für Mängel ausgeschlossen. Evtl. Beschädigungen an den Mietgegenständen gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber.

§7 Der Termin für den Bezug der Stände bzw. die Standgestaltung wird den Ausstellern 3 bis 4 Wochen vorher bekannt gegeben. Stände, die nicht termingerecht bezogen werden, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert oder darüber anderweitig verfügt. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Das Aufstellen von Ausstellungsgütern über normale Standhöhe (2,50m) muss vor dem Aufbau vom Veranstalter genehmigt werden.

§8 Mit dem Abbau bzw. Auszug aus den Ständen kann nach Ausstellungsschluss ab 19.30 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten müssen innerhalb der angegebenen Fristen beendet sein. Die Standfläche einschl. der Trennwände ist in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen (Tapeten und Fußbodenbelag entfernen). Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von 50 % der vereinbarten Standmiete geahndet werden. Bei Nichteinhaltung der Räumungsfrist hat der Aussteller die Kosten für den Abtransport und die Lagerung zu tragen. Für Schäden oder Entwendungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung, es sei denn sie beruhen auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln des Veranstalters oder seiner Erfüllungshilfen.

§9 Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 6 Wochen vor der Ausstellung 50 % der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten wenn der Veranstalter den Stand nicht anderweitig vergibt. Dem Aussteller bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Ein Rücktritts Antrag hat per E-Mail oder schriftlich zu erfolgen.

§10 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und die für seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gewerbe erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen – hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIN A4), gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten. Bestandteil des Standortmietungsvertrages sind die §§17 ff des Bundesseuchengesetzes vom 16.07.1961. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstigen Regressansprüchen.

§11 Der Veranstalter versichert die Ausstellung gegen Haftpflicht. In einem Rahmenvertrag hat sie eine Haftpflichtversicherung für jeden einzelnen Stand abgeschlossen. Diese Haftpflichtversicherung wird jedem Aussteller pauschal in Rechnung gestellt. Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt haftet der Veranstalter nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.

§12 Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln jeder Art, steht nur den Ausstellungsgaststätten bzw. den Verkäufern zu, die hierzu vom Veranstalter ermächtigt sind.

§13 Die Rechnung ist gleichzeitig die Standbestätigung. Mieten sind zur Hälfte sofort nach Rechnungserhalt zahlbar und den Rest lt. Zahlungsstermin, der in der Rechnungserteilung angegeben wird. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen
- nach vorangegangener Mahnung - über den bestätigten Stand anderweitig verfügen. Ein Skontoabzug wird auf die Rechnung nicht gewährt.

§14 Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig (Verwaltungsaufwand 42,- € zuzüglich gesetzliche MWST). Mieten mehrerer Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

§ 15 Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist der Veranstalter berechtigt die Ausstellung abzusagen oder die Ausstellungs-dauer zu verkürzen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, der Veranstalter oder ihrer Erfüllungshilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar. Muss die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund von dem Veranstalter nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder die Ausstellungs-dauer verkürzt werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadensersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25% entlassen werden.

§16 Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Handeln des Veranstalters oder ihrer Erfüllungshilfen. Für die Beaufsichtigung und die Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauezeiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

§17 Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Wünsche der Ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Vertragsinstallateur. Die durch einen Sachverständigen errechneten Kosten für Licht- und Stromverbrauch werden den Ausstellern vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Das gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasseranschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens sechs Wochen vorher anzumelden. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standabschluss nur von Firmen ausgeführt werden, die der Veranstalter zugelassen hat.

§18 Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Bei Genehmigungen ist der Aussteller verpflichtet, die Gema zu verständigen.

§19 Aussteller und Mitarbeiter dürfen den Ausstellungs-Bereich erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten und müssen die Ausstellung spätestens eine Stunde nach Schluss verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist nicht gestattet.

§20 Informationsträger: Auflistung in Katalog oder Zeitung und Multimedia-Bereich/Internet. Der Pflichteintrag für jeden Aussteller ist in der Nebenkostenpauschale enthalten. Zusatzleistungen (z.B. Anzeigen/Links etc.) werden gesondert berechnet.

§21 Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich die Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungs-Bedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Der Veranstalter übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und das Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich vom Veranstalter bestätigt werden.

§22 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Hannover. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

„Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.“